

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

### § 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2,
3. gegebenenfalls Nachweise über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 und
4. gegebenenfalls Nachweise über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung,
3. ein mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland (beispielsweise Sprachkurs oder Schüleraustausch), dessen Beginn nicht mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des angestrebten Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität liegen darf, und
4. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit.

#### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Bei Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung wird die Verfahrensnote um 0,4 angehoben. Bei Nachweis eines Auslandsaufenthalts im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 3 oder einer praktischen Tätigkeit im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 4 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben; dasselbe gilt, wenn beide Kriterien gleichzeitig erfüllt sind. Im Übrigen ist bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere der in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, eine Anhebung der Verfahrensnote um höchstens 0,6 möglich.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre wird auf acht Prozent festgelegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Freiburg, den 30. April 2012

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Schanz', with a stylized flourish at the end.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizerektor